

# SATZUNG

für den

## **Kreisschützenverband Peine e. V.**

### § 1

#### Namen und Sitz

Der Verein führt den Namen  
"Kreisschützenverband Peine e. V."

Die Kurzbezeichnung ist "KSV" oder "KSV Peine". Der Verband hat seinen Sitz in Peine und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter Nr. NZS VR 160235 eingetragen.

### § 2

#### Zweck

Der Kreisschützenverband Peine e. V. ist Teil der Gliederung des Deutschen Schützenbundes e. V. ( nachfolgend "DSB" ) über den Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. (nachfolgend "NSSV"), deren Satzung er anerkennt, soweit sie nicht im Gegensatz zu dieser Satzung steht.

Er umfasst die Schützenvereine und die Schießsportabteilungen von Vereinigungen des Kreises Peine ( nachfolgend "Vereinigungen" ). Die Kreisgrenze ist auch die Grenze des Verbandes. Ausnahmen sind zulässig.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es ist die Aufgabe des Kreisschützenverbandes, innerhalb des DSB, die Förderung des Schießsportes nach einheitlichen Regeln, die Pflege der Kameradschaft, Erhaltung und Pflege von Brauchtum und Sitte durchzuführen.

Dieser Zweck soll vornehmlich erreicht werden durch:

1. Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung eines guten Nachwuchses im Schießsport.
2. Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften aller Art auf Kreisebene.
3. Abhalten von Schießsportlehrgängen aller Art.
4. Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen des DSB, des NSSV, des Kreissportbundes und den Behörden.

5. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organisationen und der Mitglieder untereinander, soweit dies das Schützenwesen bzw. das Verbandsleben betrifft.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst dann zulässig, wenn alle satzungsmäßigen Rechtsbehelfe erschöpft sind.

Jede Betätigung auf parteipolitischem oder religiösem Gebiet innerhalb der Schützenvereinigungen oder des Kreisschützenverbandes ist unstatthaft und gilt als Verstoß gegen diese Satzung.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können nur Vereinigungen werden, die den Schießsport ausüben, oder über entsprechende Schießsportabteilungen verfügen. Eine Vereinigung oder die Schießsportabteilung einer Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft erwerben oder erhalten.

Eine Aufsplitterung in Sportschützen und Traditionsschützen ist nicht erlaubt.

Alle Bestrebungen in diesem Sinne (z.B. aus finanziellen Überlegungen) sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband Peine e. V. und im NSSV e. V.

Mittelbare Mitglieder des Kreisschützenverbandes sind die Mitglieder der Vereinigungen.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand einzureichen, der auch über die Aufnahme entscheidet.

Gegen einen ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu geben und zu begründen ist, steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die ordentliche Delegiertenversammlung zu, die endgültig entscheidet.

### § 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft einer Schützenvereinigung endet durch schriftliche Abmeldung bei der Geschäftsstelle des KSV Peine. Vereinsseitig muss dabei das Abstimmungsergebnis einer dazu berechtigten Mitgliederversammlung vorliegen.

Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KSV Peine müssen vorher eingelöst sein.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem KSV Peine verloren. Danach können Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem KSV Peine nicht mehr erhoben werden.

## § 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Eine Schützenvereinigung als unmittelbares Mitglied, kann aus dem KSV Peine ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) eine Beitragszahlung sechs Monate nach der Aufforderung nicht erfolgt ist,
  - b) die von der Delegiertenversammlung des KSV Peine gefassten Beschlüsse - trotz wiederholter schriftlicher Hinweise - nicht beachtet werden,
  - c) ein Verstoß gegen die Satzung des DSB, des NSSV oder des KSV Peine vorliegt,
  - d) die Sportordnung des DSB, die für alle Mitgliedsvereine bindend ist, in vorsätzlicher Absicht verletzt wurde.
  - e) Schädigung des Ansehens des Schützenwesens vorliegt.
  
2. Ein mittelbares Mitglied kann aus dem KSV Peine ausgeschlossen werden:
  - a) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens,
  - b) bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung, gegen die Sportordnung des DSB und gegen Beschlüsse des KSV.
  - c) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens, oder des Kreisschützenverbandes Peine.
  
3. Mit dem erfolgten Ausschluss verliert der Ausgeschlossene alle Rechte, insbesondere auch das Recht zum Tragen der Auszeichnungen, (Ehrennadeln, Leistungsnadeln usw.) des DSB und seiner Gliederungen.
  
4. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit Begründung durch den Vorstand. Er darf erst dann erfolgen, wenn dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gelegenheit gegeben worden ist, sich hierzu zu äußern.
  
5. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung zu. Die Berufung ist binnen 30 Tagen schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung des KSV Peine, unter Ausschluss des Rechtsweges, endgültig.

## § 6 Beiträge und Jahresmeldung

Die Schützenvereinigungen haben für jedes gemeldete Erst-Mitglied einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt ist, abzuführen. Steht die Höhe der an den NSSV zu zahlenden Positionen a) bis c) dabei noch aus, werden diese den Vereinigungen nach ihrer Erhebung, vom Kreisschützenverband mitgeteilt.

Der zu zahlende Betrag besteht aus:

- a) dem Beitrag für den Deutschen Schützenbund
- b) dem Beitrag für den Niedersächsischen Sportschützenverband
- c) dem Beitrag für den Pflichtversicherungsschutz

---

d) dem Beitrag für den Kreisschützenverband Peine

e) von der Delegiertenversammlung festgelegte Sonderbeiträge (Umlagen usw.)

Er ist von den Vereinigungen bis zum 15. Februar eines jeden Jahres an den KSV Peine abzuführen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins besteht kein Stimmrecht. Bis spätestens zum 10. Dezember eines Jahres haben die Vereinigungen die zugesandte Jahresmeldung an den KSV Peine einzureichen ( z. B. Mitgliederlisten des NSSV oder EDV- Auflistungen ). Bei Nichteinhaltung dieser Termine besteht kein Stimmrecht und erlischt das Recht an den Wettkämpfen des KSV, NSSV und DSB teilzunehmen.

Die Festlegung der Beiträge für mehrere Jahre ist zulässig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Gliederung und Organe

Die Organe des Kreisschützenverbandes Peine e. V. sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Die ordentliche Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder, sowie Ehrenvorstandsmitglieder ernennen. Ihnen kann Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand gegeben werden.

## § 8

### Vorstand

Die Verbandsangelegenheiten werden vom Vorstand, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, erledigt.

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

1. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Mitglieder:

- 1.1 Kreisschützenmeister (Vorsitzender)
- 1.2 stellvertretender Kreisschützenmeister
- 1.3 Kreisschatzmeister
- 1.4 Kreisgeschäftsführer
- 1.5 Kreisoberschießsportleiter

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 2.1 stellvertretender Kreisschatzmeister
- 2.2 Kreisschießsportleiter (Pistole)
- 2.3 Kreisschießsportleiter (Gewehr)

- 2.4 Kreisschießsportleiter (Bogen)
- 2.5 Kreisdamenleiterin
- 2.6 stellvertretende Kreisdamenleiterin
- 2.7 Kreisjugendsportleiter
- 2.8 stellvertretender Kreisjugendsportleiter
- 2.9 Rundenwettkampfleiter
- 2.10 stellvertretender Rundenwettkampfleiter
- 2.11 Kreisprotokollführer
- 2.12 stellvertretender Kreisprotokollführer
- 2.13 Kreispressewart
- 2.14 Referent für Vorderlader
- 2.15 Lehrgangsbeauftragter
- 2.16 EDV-Internetbeauftragter
- 2.17 Obmann der Wettkampfkommision
- 2.18 Ehrenmitglieder mit Stimmrecht

Der Kreisschützenverband Peine wird gemäß § 26 Absatz 2 des BGB durch den Kreisschützenmeister und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Falle der Verhinderung des Kreisschützenmeisters tritt an seine Stelle der stellvertretende Kreisschützenmeister. Der Nachweis der Verhinderung braucht nicht erbracht zu werden.

Sämtliche Verträge, durch den Vorstand nach § 26 BGB, müssen vorher vom geschäftsführenden Vorstand eingesehen und genehmigt worden sein. Eine nachträgliche Genehmigung ist möglich.

Der Umfang der durch den Vorstand nicht genehmigungspflichtigen Geschäfte muss durch eine Geschäftsordnung geregelt sein.

Übungsleiter im KSV-Peine können mit beratender Stimme zu erweiterten Vorstandssitzungen geladen werden.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.

Vorstandssitzungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, mit Tagesordnung, einberufen werden.

Der Kreisschützenmeister oder sein Vertreter muss eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Vorstandsmitglieder dieses schriftlich verlangen. - Der Antrag ist unter Angabe des Grundes an den Kreisschützenmeister zu stellen. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein. Erfolgt die Einberufung hierzu nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Verbandes. Die Prüfung der Kasse und der Geschäftsbücher ist alljährlich durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen.

## § 9

### Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie soll alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammentreten und wird vom Vorsitzenden einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied der KSV-Geschäftsstelle schriftlich bekanntgegebenen Postanschrift gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich.

Durch Beschluss der Delegierten können Gäste zugelassen werden.

2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten gemäß § 9 Ziffer 7,
- b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.

3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes und zwar

*in geraden Jahren*

- Kreisschützenmeister (Vorsitzender)
- Kreisoberschießsportleiter
- Kreisschießsportleiter (Pistole)
- Kreisdamenleiterin
- stellvertretender Kreisschatzmeister
- stellvertretender Kreisjugendsportleiter
- stellvertretender Rundenwettkampfleiter
- Kreisprotokollführer
- Kreispressewart
- Referent für Vorderlader
- Lehrgangsbeauftragter

*in ungeraden Jahren*

- stellvertretender Kreisschützenmeister
- Kreisschatzmeister
- Kreisgeschäftsführer
- Kreisschießsportleiter (Gewehr)
- Kreisschießsportleiter (Bogen)
- Kreisjugendsportleiter
- stellvertretende Kreisdamenleiterin
- Rundenwettkampfleiter
- stellvertretender Kreisprotokollführer
- EDV-Internetbeauftragter

---

- Obmann der Wettkampfkommision

- c) Wahl von Kassenprüfern, nach erfolgter Rechnungsprüfung,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Verbandsbeitrag, Umlagen,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Aussprache und Festlegung aller Aufgaben des Schützenwesens, soweit sie den Kreisschützenverband bzw. seine Vereinigungen betreffen,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Entscheidung über die Beschwerde eines ausgeschlossenen unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedes des KSV-Peine,
- j) Auflösung des Kreisschützenverbandes.

4. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, oder von einem vom Vorstand gewählten Mitglied, geleitet.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn es der Vorstand mit Mehrheit beschließt, oder wenn ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangt.

6. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher, schriftlich, bei der KSV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge oder verspätet eingegangene Anträge werden zugelassen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten dafür stimmen.

7. Jedem Mitgliedsverein (unmittelbares Mitglied) steht eine Stimme je 30 angefangener beitragspflichtiger Mitglieder zu. Maßgebend ist der gemeldete Mitgliederstand am Tage der Einladung zur Delegiertenversammlung. Mitgliedsvereine, die ihren Verpflichtungen betreffend Beiträge und Mitgliedermeldung nach § 6 nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

8. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes haben neben den Delegierten je eine Stimme.

9. Die Delegierten sind in ihren Entscheidungen völlig frei. Sie unterstehen nur ihrem Gewissen und sind weder an Beschlüsse noch an Weisungen ihrer Vereinigungen bei ihren Entschlüssen gebunden.

10. Sämtliche Delegiertenversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig

11. Ein Einspruch gegen einen Beschluss der Delegiertenversammlung muss innerhalb von 28 Tagen bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingelegt werden.

## § 10

### Niederschrift

Über jede Delegiertenversammlung oder Vorstandssitzung ist eine vom Protokollführer und auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll muss in der folgenden Versammlung/Sitzung genehmigt werden.

## § 11 Kassenprüfer

Drei Kassenprüfer sind für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Bei der Wahl der Kassenprüfer muss ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein ausscheidender Kassenprüfer auf drei Jahre neu gewählt wird. Nach dem Ausscheiden ist eine direkte Wiederwahl nicht möglich.

## § 12 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für den Ausschluss von Mitgliedern ist mindestens eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Satzungsänderung oder bei Beschlussfassung über eine Auflösung des Kreisverbandes, ist mindestens eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

## § 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

2. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der Jurist sein sollte.

4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung an stehenden Sache mit der es in Verbindung steht oder an welcher es beteiligt ist, nicht teilnehmen.

5. a) Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Beteiligten Streitigkeiten innerhalb des KSV Peine in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können Mitglieder des Vorstandes oder Vereinigungen oder deren Mitglieder sein.

5 b) Der Ehrenrat entscheidet ferner in erster Instanz, wenn er bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes oder zwischen unmittelbaren Mitgliedern angerufen wird.

5 c) Im übrigen wird als Berufungsinstanz endgültig entschieden, wenn in den Satzungen der Mitgliedsvereine Rechtsmittel dieser Art vorgesehen sind.



6. Der Ehrenrat kann als Strafen aussprechen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss

7. Berufung gegen die Entscheidung ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung über den Kreisschützenverband zu beantragen. Berufungsinstanz ist dann der Ehrenrat des NSSV, (laut § 17 der Satzung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.)

#### § 14 Zweckvermögen

Zur Erreichung des im § 2 verzeichneten Zweckes ist - soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird - ein Zweckvermögen anzusammeln. Dieses Zweckvermögen darf jedoch nur ausschließlich für schießsportliche Zwecke Verwendung finden.

#### § 15 Ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsorgane

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit für den Kreisschützenverband Peine ehrenamtlich aus.

Lediglich im Interesse des Kreisschützenverbandes Peine entstehende Kosten ( evtl. Reisekosten, Tagegelder usw. ) können ihnen auf Antrag erstattet werden.

#### § 16 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen für den Kreisschützenverband Peine erfolgen durch Rundschreiben.

#### § 17 sonstige Pflichten

Jeglicher Schriftwechsel, oder sonstige Anfragen der unmittelbaren / mittelbaren Mitglieder an den Landesverband hat über den Kreisschützenverband Peine zu erfolgen.

#### § 18 Auflösung des Kreisschützenverbandes

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen nach der Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Landkreis Peine, mit der Maßgabe, das treuhänderisch verwaltete Vermögen unmittelbar und ausschließlich einer zu gründenden gemeinnützigen Nachfolgeorganisation des Schießsportes zu übergeben.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 20. Februar 1993 in Peine, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

1. Änderung in der Delegiertenversammlung vom 28. Februar 1998 in Peine
2. Änderung in der Delegiertenversammlung vom 24. Februar 2001 in Peine
3. Änderung in der Delegiertenversammlung vom 19. Februar 2006 in Peine
4. Änderung in der Delegiertenversammlung vom 19. Februar 2011 in Peine

(Ri.2011-02-19)